

Geleitwort

Wenn der Eindruck des Nicht-Öffentlichrechtlers richtig ist, ist die polizeirechtliche Störerhaftung in Ihrem Grundstrukturen seit langem gefestigt. Eine feststehende Verwaltungs- und Rechtsprechungspraxis hat sich auf dieser soliden Basis gebildet. Einzelne neuere Stimmen in der Literatur und jüngst eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2000 haben nun aber große Steine ins stille Wasser geworfen und eine tiefgreifende Neubesinnung eingeleitet.

Diese Neubesinnung unternimmt Silke Bender, indem Sie die öffentlichrechtliche Störerhaftung ins Verhältnis zur zivilrechtlichen Gefährdungshaftung setzt. Das haben einzelne öffentlichrechtliche Autoren bereits vor ihr getan. Bender geht aber noch einen Schritt weiter: Sie nutzt die von ihr unterstellte und gut belegte Parallele aus, um die ökonomischen Forschungen, die zur Gefährdungshaftung reichlich vorliegen, für die öffentlichrechtliche Störerhaftung und dort insbesondere für die Kostentragung fruchtbar zu machen, wo es sie bisher nicht gibt.

Die öffentlichrechtliche Störerhaftung wird dargestellt anhand des Umweltrechts unter besonderer Berücksichtigung des Bundes-Bodenschutzgesetzes. Der Untersuchung wurde der Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder (MEPolG) zugrunde gelegt, um die Referenzen zu erleichtern. Betrachtet wird auch die neue Regelung des Bundes-Bodenschutzgesetzes.

Die Arbeit macht die ökonomische Theorie des Haftungsrechts für die öffentlichrechtliche Störerhaftung fruchtbar. Ökonomische Analyse heißt, dass die durch ein Haftungsregime gesetzte Anreizstruktur für menschliches Verhalten in den Vordergrund rückt und damit die Situation im Auge hat, dass der Bürger bei der Wahl seines Verhaltens die zu erwartende Entscheidung der Behörde in sein Entscheidungskalkül einbezieht. Die Konzepte der verschuldensunabhängigen Verhaltens- und Zustandshaftung werden eingeführt und insbesondere an Beispielen der Haftung von sogenannten Altlasten demonstriert. Wegen der aufgrund der Höhe der involvierten Beträge besonders einschneidenden Haftung für Altlasten, ist hier eine Diskussion aufgekommen, ob nicht zugunsten des Eigentümers bestimmte Haftungsgrenzen eingeführt werden müssen. Solche Fälle waren Anlass für eine neue Entscheidung des Bun-

desverfassungsgerichts, die den Grundstückseigentümer nunmehr vor einer unzumutbaren Belastung schützt und die Kriterien dafür aufgestellt hat, wann eine Haftung als unzumutbar anzusehen ist.

In einem zweiten Schritt wird die Frage nach der Effizienz der öffentlichrechtlichen Störerhaftung angesprochen. Dazu stellt sich die Vorfrage, welche Ziele man überhaupt mit einem bestimmten Haftungsregime erreichen kann und will. Der Kontext erweist sich für die öffentlichrechtliche Störerhaftung schon im juristischen Bereich als ökonomienah: Es geht um die Effektivität der Gefahrenabwehr. Ökonomisch stellt sich sodann die genauere Frage, welches Konzept hinter der Effektivitätsvorstellung steht.

Auf die im ersten Teil aufgeworfene Zentralfrage nach der Ausgestaltung der Zustandshaftung erfolgt im zweiten Teil eine Antwort unter Nutzung der ökonomischen Methode. Es werden zunächst die Grundbegriffe der Umweltökonomik expliziert und auf juristische Vorstellungsinhalte bezogen; es werden dann die Ergebnisse der ökonomischen Analyse der Gefährdungshaftung auf die Störerhaftung übertragen. Weiterhin wird ein ökonomischer Ansatz zu den Haftungsanteilen mehrerer Störer vorgestellt und schließlich werden mögliche Einwände gegen die Übertragung der Gefährdungshaftung auf die Störerhaftung widerlegt.

Bender hat eine gelungene interdisziplinäre Studie zur polizeirechtlichen Haftung vorgelegt. Die schwierigen methodischen Probleme eines solchen Projekts sind gut gelöst, juristische und ökonomische Teile sind eng aufeinander bezogen, ohne dass die Methodendifferenz unter den Tisch gekehrt würde. Die Grundidee, die ökonomische Analyse der Gefährdungshaftung auf die polizeiliche Störerhaftung anzuwenden, ist nicht nur originell, sondern hat auch reichen wissenschaftlichen Ertrag gebracht.

Prof. Dr. W. Rainer Walz, LL.M